

Häufig gestellte Fragen zum LL.B.-Studium

Wo finde ich die aktuelle Studienordnung des Integrierten Bachelor-Studiengangs Rechtswissenschaft (Bachelor of Laws - LL.B.)?

Auf der Internetseite www.uni-potsdam.de/stuord finden Sie alle Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Potsdam. Unter „R“ auch die des Integrierten Bachelor-Studiengangs Rechtswissenschaft. Auf der Internetseite <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/stupro.html> sind ebenfalls alle rechtswissenschaftlichen Ordnungen aufgelistet.

Welche Ordnungen muss ich außer der fachspezifischen Ordnung noch beachten?

Ebenfalls gilt für das LL.B.-Studium die [Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam \(BaMaO\)](#).

Gibt es eine Härtefallregelung, bei der auch Studierende, welche das 10. Fachsemester (Externe Bewerber) bzw. das 12. Fachsemester (Interne Bewerber) zum Zeitpunkt der Bewerbung für den LL.B.-Studiengang bereits beendet hatten, noch in den LL.B.-Studiengang immatrikuliert werden können?

Nein, es gibt keine Ausnahme- bzw. Härtefallregelungen.

Wie kann ich mich als Studierender eines höheren Fachsemesters Rechtswissenschaft der Universität Potsdam (Interner Wechsler) in den LL.B.-Studiengang immatrikulieren lassen?

Sie füllen und unterschreiben den Antrag auf Aufnahme des integrierten Bachelor-Studiengangs im Fach Rechtswissenschaft (LL.B.) des Dezernats für Studienangelegenheiten und senden es an selbiges Dezernat zurück oder alternativ an das Akademische Auslandsamt (Adresse finden Sie in der Fußzeile des Antragsformulars). Dies muss während des [Rückmeldezeitraums](#) geschehen. Das Formular können Sie [hier downloaden](#). Achtung: Studierende, welche ab dem WS 13/14 in den Studiengang Rechtswissenschaft Erste Juristische Prüfung immatrikuliert wurden (erstes Fachsemester und alle Hochschulwechsler), wurden auch gleichzeitig in den LL.B-Studiengang immatrikuliert. Ein weiterer Antrag ist nicht notwendig.

Kann ich mich auch als externer Studienbewerber in den LL.B.-Studiengang immatrikulieren lassen? Was muss ich dabei beachten?

in den Mono-Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B.) an die Universität Potsdam kann wechseln, wer das zehnte Fachsemester noch nicht beendet hat und die Erste juristische Prüfung noch nicht endgültig bestanden oder nicht bestanden hat. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt der Bewerbung. Sie können sich auch nicht direkt auf einen Studienplatz im Mono-Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft bewerben. Dieser ist in den Studiengang Rechtswissenschaft Erste Juristische Prüfung integriert. Sie benötigen also einen Studienplatz im Studiengang Erste Jur. Prüfung, bewerben sich auch nur auf diesen und werden nach erfolgreicher Bewerbung ebenfalls in den LL.B.-Studiengang immatrikuliert und studieren dann auf beide Abschlüsse gleichzeitig. Für eine Bewerbung in den Studiengang RW Erste Juristische Prüfung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Einstufung und Anerkennung notwendig. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit der Anträge ca. 6 Wochen beträgt. Wir empfehlen die Anträge rechtszeitig vor der [Ausschlussfrist der Bewerbung](#) zu stellen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Leiterin des Studienbüros Katharina Moisa (katharina.moisa@uni-potsdam.de, 0331/977-3689), siehe auch unten stehende Links.

Anerkennung bisher erbrachter Leistungen:

Anrechenbar sind grundsätzlich alle Leistungen, die im Rahmen eines Rechtswissenschaftsstudiums oder auch eines anderen Studiums erbracht worden und von Anzahl und Art der Prüfung mit den hiesigen Anforderungen vergleichbar sind. Auch eine Berufsausbildung, ehrenamtliche Tätigkeit, Auslandssemester, Studentenjobs etc. können unter Umständen anerkannt werden. Diese gesamten Leistungen müssen dann im Einzelfall überprüft werden. Die Anerkennungen für den Studiengang Erste Juristische Prüfung und LL.B. können dabei voneinander abweichen! Unverbindliche Vorprüfungen der Anerkennungsfähigkeit können, aufgrund der Vielzahl von Interessenten und Bewerbern, nicht mehr vorgenommen werden. Stellen Sie direkt den Antrag auf Anerkennung bei Frau Moisa. Danach haben Sie immer noch die Wahl, sich zu bewerben auf einen Hochschulwechsel oder nicht.

Weitere Informationen zum Hochschulwechsel finden Sie hier:

<http://www.jura.uni-potsdam.de/studium/wechsel/>

<http://www.uni-potsdam.de/studium/zugang/bewerbung-bachelor.html>

Ansprechpartner:

Frau Katharina Moisa (Studienfachberatung RW Erste Juristische Prüfung): <http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/buero-fuer-studien-und-pruefungsangelegenheiten.html>

Frau Ines Padelt (Studienfachberatung Integrierter Bachelor-Studiengang Rechtswissenschaft):
<http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/lhb.html>

Zentrale Studienberatung (Verfahren der Bewerbung und Immatrikulation): <http://www.uni-potsdam.de/studium/beratung/zsb/kontakt.html> und <http://www.uni-potsdam.de/studium/beratung/studierendensekretariat/kontakt.html>

Warum darf ich als externer Hochschulwechsler nicht mehr nach dem 10. Fachsemester in den LL.B.-Studiengang wechseln und wann bekomme ich nach einem erfolgreichen Hochschulwechsel frühestens meinen Bachelor of Laws verliehen?

Als externer Wechsler müssen Sie gem. § 3 BAMA-O zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung die Immatrikulation in den entsprechenden Studiengang an der Universität Potsdam vorlegen, damit der Bachelor of Laws verliehen werden kann. Dies bedeutet, dass Sie eine „Mindestimmatrikulationszeit“ von 2 Fachsemestern haben, welche Sie an der Universität Potsdam verbringen müssen, bevor Ihnen das Abschlusszeugnis ausgestellt werden kann. Da die Studienhöchstdauer des LL.B.-Studiengangs 12 Fachsemester sind, ist eine Immatrikulation nach Beendigung des 10. Fachsemesters nicht mehr möglich, da diese sonst überschritten werden würde.

Ab wann und wo kann ich die Anträge für Anerkennung von bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, z. Bsp. meiner Probeseminararbeit als Bachelorarbeit oder eines Praktikums für das Profilfach, beim Prüfungsausschuss stellen?

Hochschulwechsler erhalten bei der Einstufung vor Bewerbung bereits eine Anerkennung für den Studiengang Rechtswissenschaft Erste juristische Prüfung und Bachelor of Laws auf einem gemeinsamen Formular (http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/LL.B/Formular_Antrag -_Anerkennung -_gemeinsam_ReWi.pdf).

Alle anderen Studierenden können jederzeit den Antrag bei der Studiengangkoordinatorin (Ines Padelt) stellen. Die Formulare finden Sie auf der [LL.B.-Website](#). Bitte reichen Sie zum ausgefüllten und unterschriebenen Formular auch die Studienleistungen im Original oder beglaubigter Kopie ein.

Wer muss sich welche Studienleistungen anerkennen lassen?

Als interner „Wechsler“ müssen Sie sich folgende Leistungen mit Hilfe des eben beschriebenen Verfahrens für den LL.B.-Studiengang anerkennen lassen:

- Praktika
- Sprachnachweis
- Probeseminararbeit als Bachelorarbeit
- Leistungen des Moduls PF (außerjur. Profilfach)
- Schlüsselqualifikation nur, wenn bei Prof. Bauer Mediation oder Kurse von der ZEIK belegt wurden
- evtl. Leistungen aus einem früheren Studium, Auslandssemester
- evtl. Leistungen aus einem früheren Hochschulwechsel
- evtl. Ausbildungszeiten, Berufstätigkeit

Alle anderen Leistungen wie Zwischenprüfung, Fortgeschrittenenübungen und Schlüsselqualifikation (wie beispielsweise Rhetorik, Sprechtechnik, ...) werden von Amtswegen automatisch übertragen und müssen nicht gesondert anerkannt werden, wenn Sie alle an der Universität Potsdam im Studiengang Rechtswissenschaft erbracht wurden. Wenn Leistungen an einer anderen Universität erbracht wurden, muss deren Anerkennung beantragt werden.

Externe Wechsler müssen sich alle bisher erbrachten Leistungen anerkennen lassen. Die Antragstellung erfolgt vor der Bewerbung bei Frau Katharina Moisa (<http://www.uni-potsdam.de/jura/studium/buero-fuer-studien-und-pruefungsangelegenheiten.html>).

Kann ich mir Leistungsscheine aus einem früheren „nichtjuristischen“ Studium anrechnen lassen?

Falls Studierende vor dem Jurastudium bereits ein anderes Studium begonnen oder abgeschlossen hatten, hier Leistungsscheine erworben haben und diese zu Ihrer außerjuristischen Profilfachgruppe passen, können sie sich diese für den LL.B. anrechnen lassen. Der entsprechende Antrag (<http://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/jura/Dokumente/LL.B/antrag-auf-anerkennung-von.pdf>) ist auszufüllen und bei der Studiengangkoordinatorin einzureichen.

Gleiches gilt für Berufstätigkeit, abgeschlossene Ausbildung, Studentenjobs, ehrenamtliches Engagement, Auslandssemester, ...

Welches ist die Höchststudiendauer des LL.B.?

Diese beträgt 12 Fachsemester. Grundsätzlich müssen Sie Ihr Studium innerhalb dieser Prüfungsfrist beenden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, ist vor Ablauf dieser Prüfungsfrist eine Studienfachberatung nach § 20 Abs. 3 BbgHG durchzuführen. Mit Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung erfolgt dann eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 7a Abs. 2 BAMA-O um zwei Semester. Voraussetzung für den Abschluss dieser Studienverlaufsvereinbarung ist die berechtigte Annahme, dass innerhalb von weiteren zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt werden können. Die betroffenen Studierenden erhalten rechtszeitig vorab eine schriftliche Einladung.

Habe ich durch die Immatrikulation in den LL.B. irgendwelche Nachteile oder ändert sich durch die Immatrikulation in den LL.B.-Studiengang für mich irgendetwas im Staatsexamensstudium?

Nein. Falls Sie Ihre Immatrikulation in den LL.B.-Studiengang „ignorieren“ und den Abschluss doch nicht erwerben, werden Sie nach 12 Fachsemestern bzw. nach dem endgültigen Bestehen/Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung automatisch exmatrikuliert. Auf Ihrem Examenszeugnis oder ähnlichen Dokumenten wird nicht vermerkt, dass Sie den LL.B. nicht erworben haben.

Kann ich für den außerjuristischen Bereich (Profilfachgruppe) auch ein Praktikum absolvieren?

Ja, im Umfang von maximal 6 Wochen bzw. 6 LP. Eine Woche entspricht also einem Leistungspunkt. Das Praktikum kann zu 100 %, muss aber mind. zu 50 % außerjuristische Anteile enthalten. Falls Sie während Ihres juristischen Praktikums nicht nur juristische Tätigkeiten ausgeübt haben, sondern auch außerjuristische (jeweils 50 %), können Sie sich das Praktikum sowohl als juristisches Pflichtpraktikum für das Studium Erste Juristische Prüfung anrechnen lassen, gleichzeitig für das juristische Pflichtpraktikum des LL.B.-Studiengangs (Modul PM) und für die Profilfachgruppe des LL.B.-Studiengangs (Modul PF). Formular/Bescheinigung, welche von der Praktikumsstelle auszufüllen sind, finden Sie auf der [Webseite des LL.B.-Studiengangs](#). Es kann ebenfalls das Formular des GJPA verwendet oder der Briefkopf des Praktikumsgebers genutzt werden.

Anforderungen an das freiwillige, außerjuristische Praktikum:

- 1 Woche = 1 LP, aber max. 6 LP
- Aufgabenniveau mind. Bachelor, nicht Berufsausbildungsniveau
- Aufgaben passen thematisch zur Profilfachgruppe
- Erstellung eines Praktikumsberichts (Online hier: <https://eva-careerservice.uni-potsdam.de/survey-password/5632138e/de.html>)

Wenn das Praktikum zu 100 % außerjuristisch ist bzw. nicht für das juristische Pflichtpraktikum verwendet werden soll, kann es auch in der Vorlesungszeit absolviert werden. Eine Mindestpräsenzzeit muss nicht nachgewiesen werden.

Die Praktikumsberichte werden in regelmäßigen Abständen ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert an den FSR Jura weitergereicht zur Einsicht.

Wie muss der Praktikumsbericht genau aussehen? Muss ich für jedes Praktikum einen eigenen Bericht verfassen?

Sie müssen mind. einen Bericht schreiben über mind. eine Praktikumsstelle über das juristische Pflichtpraktikum (Modul PM). Wenn Sie auch im außerjuristischen Bereich ein freiwilliges Praktikum absolviert haben, ist hier noch ein zusätzlicher Bericht anzufertigen.

Der Praktikumsbericht ist ein elektronischer Fragebogen und wird online ausgefüllt. Diesen finden Sie unter folgenden Link: <https://eva-careerservice.uni-potsdam.de/survey-password/5632138e/de.html>.

Melden Sie sich bitte mit Ihren ganz normalen Uni-Account-Daten an (wie in Mail-UP). Nutzernname ohne @uni-potsdam.de. Danach beantworten Sie die Fragen. Wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt und versandt wurde, erhalten Sie eine E-Mail mit dem Link zur Anlage zum Praktikumsbericht. Speichern Sie sich diesen ab. Die Anlage reichen Sie dann bitte bei der Studiengangkoordinatorin ein. Dieser kann als Ausdruck abgeben oder als PDF-Anhang per E-Mail an ines.padeit@uni-potsdam.de gesendet werden.

Wie erfolgt die Umrechnung der Benotung aus dem Staatsexamensstudium (0-18 Punkte) in die Benotung des Bachelorstudiengangs (Note 1,0 bis 5,0)?

Eine Umrechnungstabelle wurde vom Prüfungsausschuss am 13.11.2013 beschlossen und ist [hier](#) einzusehen.

Wie genau setzt sich die Abschlussnote des Bachelors zusammen?

Die Gesamtnote ist der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehöriger Modulnoten, der Note für die berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen und der Note für die Bachelorarbeit. Dies ergibt folgende ungefähre prozentuale Verteilung: 52 % die Klausuren aus der Zwischenprüfung, 30% die Klausuren und Hausarbeiten der Fortgeschrittenenübungen, 11 % das außerjuristische Profilfach und zu jeweils 4 % die Bachelorarbeit und der Sprachenschein.

Eine Zusammenfassung aller Leistungen und der dazugehörigen Leistungspunkte, die in die Bachelorendnote einfließen, finden Sie [hier](#).

Beispielrechnung Abschlussnote:

Lehrveranstaltungen (LV)	Leistungspunkte	Notenpunkte	Bachelornote
Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte I Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte II	12	9	2,3
Vorlesung Staatsrecht I AG Staatsrecht I	0	3	5,0
Vorlesung Staatsrecht II AG Staatsrecht II	12	4	4,0
Vorlesung Allg. Verwaltungsrecht I Vorlesung Europarecht AG Allg. Verwaltungsrecht I	12	4	4,0
Vorlesung Grundlehren BGB I (BGB Allgemeiner Teil) AG Grundlehren BGB I	15	8	2,7
Vorlesung Grundlehren BGB II (BGB Schuldrecht Allgemeiner Teil) AG Grundlehren BGB II	15	4	4,0
Vorlesung Schuldrecht BT I Vorlesung Schuldrecht BT II AG Schuldrecht BT	0	2	5,0

Vorlesung Strafrecht AT I	9	10	2,0
AG Strafrecht AT I			
Vorlesung Strafrecht AT II	9	5	3,7
AG Strafrecht AT II			
Vorlesung Strafrecht BT I	0	1	5,0
AG Strafrecht BT I			
Sprachenschein	6		2,7
Schlüsselqualifikation			
Vorlesung Verwaltungsrecht II			
Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht		Klausur: 11	Klausur: 1,7
Vorlesung Grundlagen des Kommunalrechts	18	Hausarbeit: 8	Hausarbeit: 2,7
Vorlesung Öffentliches Baurecht			
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht			Durchschnitt: 2,2
Vorlesung Sachenrecht			
Vorlesung Familienrecht			
Vorlesung Erbrecht	18	Klausur: 10	Klausur: 2,0
Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht		Hausarbeit: 7	Hausarbeit: 3,0
Vorlesung Kreditsicherheiten			
Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht			Durchschnitt: 2,5
Vorlesung Strafrecht BT II	12	Klausur: 5	Klausur: 3,7
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht		Hausarbeit: 8	Hausarbeit: 2,7
			Durchschnitt: 3,2
Außerjuristisches Profilfach	18		2,2
Bachelorarbeit	6	14	1,0
benotete Leistungspunkte, welche in Abschlussnote eingehen	162		

Rechnung: gewichteter Mittelwert

Summe(LP*Bachelornote)

Summe benotete LP

$$\frac{(12*2,3)+(12*4,0)+(12*4,0)+(15*2,7)+(15*4,0)+(9*2,0)+(9*3,7)+(6*2,7)+(18*2,2)+(18*2,5)+(12*3,2)+(18*2,2)+(6*1,0)}{(12+12+12+15+15+9+9+6+18+18+12+18+6)}$$

Ergebnis: 2,8 | 4074074

(das Ergebnis (hier: 2,8) wird immer nach der ersten Kommastelle abgeschnitten ohne vorherige Rundung)

Wie genau setzt sich die Abschlussnote des Bachelors Deutsch-Französische Studien zusammen? Wie erfolgt die Umrechnung der Noten?

Die Umrechnungstabelle der französischen Noten und juristischen Noten in Bachelornoten finden Sie [hier](#).

Abschluss Licence L1, L2 in Nanterre, L 3 in Potsdam:

Grundlage der Berechnung liefert die „Relevé de notes et résultats“ L1, L2 und L3. Das „Résultat d’admission“ L1, L2 und L3 werden jeweils laut Tabelle umgerechnet. Anschließend wird aus allen drei Noten der Durchschnitt gebildet. Dieser ergibt dann die Bachelorabschlussnote.

Abschluss Licence L1, L2 in Potsdam, L3 in Nanterre:

Die Abschlussnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Lehrveranstaltungen (LV)	Leistungspunkte
Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte I	12
Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte II	
Vorlesung Staatsrecht I	12
AG Staatsrecht I	
Vorlesung Staatsrecht II	12
AG Staatsrecht II	
Vorlesung Allg. Verwaltungsrecht I	
Vorlesung Europarecht	<12>*
AG Allg. Verwaltungsrecht I	
Vorlesung Grundlehren BGB I (BGB Allgemeiner Teil)	15
AG Grundlehren BGB I	
Vorlesung Grundlehren BGB II (BGB Schuldrecht Allgemeiner Teil)	15
AG Grundlehren BGB II	
Vorlesung Schuldrecht BT I	
Vorlesung Schuldrecht BT II	<15>*
AG Schuldrecht BT	
Vorlesung Strafrecht AT I	9
AG Strafrecht AT I	
Vorlesung Strafrecht AT II	9
AG Strafrecht AT II	
Vorlesung Strafrecht BT I	<9>*
AG Strafrecht BT I	
Sprachenschein (ab Jahrgang 13/14) / Hausarbeit Zwischenprüfung (bis Jahrgang 12/13)	6
Moyenne (französisches Recht Uni Potsdam)	30
L3 Nanterre	60

*Wenn mehr als die 2 Klausuren für das Zwischenprüfungsverfahren bestanden wurden, gehen die beiden besten Noten in die Abschlussnote ein.

Alle Noten werden in Bachelornoten umgerechnet. Danach wird der gewichtete Mittelwert gebildet und ergibt die Bachelorabschlussnote. (Ähnlich wie Beispielrechnung LL.B.-Abschluss auf Seite 4 und 5.)

Abschluss Maîtrise oder Master II:

Die Berechnung erfolgt genauso wie oben, nur dass L3 durch die „Relevé de notes et resultats“ M1 oder M2 ersetzt werden. Da durch den Master I oder den Master II nur 60 Leistungspunkte vorliegen, werden 120 Leistungspunkte aus der Licence L1, L2 herangezogen. Die Durchschnittsnoten der L1, L2 und M1 oder M2 werden laut Tabelle umgerechnet. Der Durchschnitt dieser drei Noten bildet dann die Bachelorabschlussnote.

Muss ich in jedem Fall eine Bachelorarbeit schreiben?

Nein, Sie haben die Möglichkeit beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung Ihrer Probeseminararbeit als Bachelorarbeit zu stellen. Bei positiver Entscheidung müssen Sie dann keine Bachelorarbeit anfertigen.

Dies gilt nicht für die Schwerpunktseminararbeit, da diese Leistung nicht doppelt verwertet werden darf. Haben Sie hier aber einen Verbesserungsversuch vorgenommen, können Sie sich die schlechtere Note als Bachelorarbeit auf Antrag anerkennen lassen.

In beiden Fällen müssen Sie vorab niemanden in Kenntnis setzen oder vorab einen Antrag stellen. Es gelten dann auch die jeweiligen Vorgaben/Vorschriften zur Probeseminararbeit bzw. Schwerpunktbereichsprüfung und nicht die der BAMA-O!

Muss ich als BAföG-Empfänger etwas beachten?

Bis zum 31.07.2016:

Ja. Für das Staatsexamensstudium haben Sie in der Regel einen Anspruch der Förderung für die Dauer der Regelstudienzeit. Wird der Bachelorabschluss vor dem 1. Staatsexamen erworben, erlischt der BAföG-Anspruch, da es sich bei dem LL.B. um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss handelt. Sollten Sie BAföG-Empfänger sein, sollten Sie dies der Studiengangkoordinatorin rechtzeitig mitteilen.

Beim Beantragen des BAföGs ist es wichtig den Staatsexamensstudiengang als führenden Studiengang anzugeben und nicht den Bachelorstudiengang. Dieser hätte nur eine Förderhöchstdauer von 6 Semestern. Ähnliches kann auch für andere Förderleistungen gelten, wie Kindergeld oder Stipendien. Bitte erkundigen Sie sich hier rechtzeitig bei den zuständigen Stellen.

Ab dem 01.08.2016:

Nein. Es wurde im Gesetz eine Ausnahmeregelung für integrierte Bachelorabschlüsse geschaffen, welche zum 01.08.2016 in Kraft tritt. Studierende, die nach dem 01.08.2016 ihren LL.B.-Abschluss erlangen, können gem. § 7 Abs. 1b BAföG weiter Förderungsleistungen erhalten.

Kontakt für weitere Informationen und Beratung

Studiengangkoordinatorin des Integrierten Bachelor-Studiengangs Rechtswissenschaft

Ines Padelt

Campus Griebnitzsee, Haus 6, Zimmer 0.06

Telefon: 0331/977-3589

E-Mail: ines.padelt@uni-potsdam.de

Sprechzeiten:

siehe [Homepage](#)